

**Wertgrenzen**  
**für Direktaufträge, vereinfachte Vergaben, Verhandlungsvergaben, Beschränkte Ausschreibungen**  
**kommunaler Auftraggeber**

Bekanntmachung über die "Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich" in der Fassung vom 19. September 2023

	Direktauftrag	vereinfachte Vergabe	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
<b>Dauerhafte Wertgrenzen</b>				
Bauleistungen <b>bis zu</b>	10.000 €		100.000 €	1.000.000 €
Liefer- und Dienstleistungen <b>bis zu</b>	5.000 €		100.000 €	100.000 €
freiberufliche Leistungen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) <b>bis zu</b>	10.000 €	50.000 €		
<b>Bis zum 31.12.2024 befristete Wertgrenzen</b>				
<b>Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bis zu</b>	25.000 €			
<u><b>Liefer- und Dienstleistungen</b></u>  unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes gemäß § 106 Abs. 2 Nr.1 bis 3 GWB  das heißt insbesondere:  →klassische Liefer- und Dienstleistungen <b>unterhalb</b>  →soziale und andere besondere Dienstleistungen (§ 130 Abs. 1 GWB, Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU) <b>unterhalb</b>  Leistungen zur Ausübung von Sektorentätigkeiten nach § 102 GWB im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung <b>unterhalb</b>				
			221.000 €	221.000 €
			750.000 €	750.000 €
			443.000 €	443.000 €

**! Beachte:**

- Alle Werte gelten ohne Umsatzsteuer.
- Alle Werte gelten je Gewerk bzw. je Auftrag, sofern an denselben Auftragnehmer vergeben wird.
- Die weiteren Bestimmungen der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich bleiben unberührt.
- Die Grenze für freiberufliche Leistungen gilt für alle Vergabeverfahren, die ab dem 23.07.2020 eingeleitet werden.